

EINSCHREIBEN

BAKOM – Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Vorab per E-Mail (rtvg@bakom.admin.ch)

Dübendorf, 25. April 2007

TV-Versorgungsgebiete in der Region Nordostschweiz: Zweite Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger,
sehr geehrte Damen und Herren

Die HTV-Fernsehen AG mit ihrem Sender ZüriPlus bedankt sich bei Ihnen für die erneut gebotene Gelegenheit, zum Entwurf für die neuen Richtlinien über die TV-Versorgungsgebiete in der Region Nordostschweiz Stellung zu nehmen.

Anders als nun vorgesehen, beantragen wir,

1. den Kanton Zürich als einheitliches Versorgungsgebiet einzustufen und für diese Region die Erteilung einer Veranstalter-Konzession mit Gebührenanteil und garantierter Verbreitung über Leitung vorzusehen;
2. die Ostschweiz und Nordostschweiz als ein Versorgungsgebiet "Region Ostschweiz" festzulegen (allenfalls mit den Bezirken Winterthur und Andelfingen);
3. es Schaffhausen und Glarus zu überlassen, ob sie dem Versorgungsgebiet "Kanton Zürich" oder "Region Ostschweiz" zugeordnet werden wollen.

Begründung:

1. Gemäss Art. 39 Abs. 2 RTVG müssen die Versorgungsgebiete bei Konzessionen mit Gebührenanteil politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen besonders enge kulturelle oder wirtschaftliche Kontakte bestehen. Ferner müssen es die Versorgungsgebiete dem Veranstalter durch die vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten zusammen mit einem Anteil aus den Empfangsgebühren erlauben, den Leistungsauftrag zu erfüllen.
- 1.1 Die gemäss Vorschlag des UVEK vom 5. April 2007 (Vorschlag UVEK) vorgenommene Zuteilung der Bezirke Winterthur, Bülach, Pfäffikon, Uster und Hinwil zur Region Nordostschweiz nimmt keine Rücksicht darauf, dass diese Bezirke weder politisch/geografisch noch kulturell oder wirtschaftlich nach Schaffhausen geschweige denn Wil ausgerichtet sind. Insbesondere die Bezirke Bülach, Pfäffikon, Uster und Hinwil sind gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. a RTVG eindeutig dem Grossraum Zürich und nicht der Nordostschweiz zuzuordnen. Diese Bezirke orientieren sich an Zürich als Wirtschaftszentrum und zwar sowohl in politischer, kultureller wie sprachlicher Hinsicht. Die Beziehungen dieser Bezirke mit Thurgau, Schaffhausen und Wil sind im Vergleich dazu weit weniger wichtig.

In gleichem Sinne hat auch der Regierungsrat des Kantons Zürich an seiner Sitzung vom 28. Februar 2007 in Beantwortung der Anfrage betreffend elektronische Medien im Kanton Zürich (KR-Nr. 407/2006)¹ sich geäussert, indem er die Ansicht vertrat, eine Aufteilung des Kantonsgebiets sei grundsätzlich nicht wünschbar.

Die Zuordnung der genannten Bezirke (ev. mit Ausnahme von Winterthur und Andelfingen) zum Versorgungsgebiet Nordostschweiz verletzt daher die bei der Festlegung der Versorgungsgebiete zu beachtenden Regeln von Art. 39 Abs. 2 lit. a RTVG. Jedenfalls die Bezirke Bülach, Pfäffikon, Uster und Hinwil sind dem Grossraum Zürich zugewandte Orte und müssen entsprechend zugeteilt werden.

- 1.2 Für den Kanton Zürich von der Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil abzusehen und gleichzeitig wesentliche Gebiete des Kantons (d.h. die Bezirke Winterthur, Uster, Pfäffikon, Hinwil, Bülach und Andelfingen) einem gebührenunterstützten Versorgungsgebiet zuzuweisen würde die bestehende Konkurrenzsituation massgeblich verschärfen, für die Sender ungleiche Spiesse im Wettbewerb schaffen und die Versorgung der Agglomeration Zürich mit einem qualitativ guten Regionalfernsehen in Frage stellen:

In seiner Beantwortung der genannten Anfrage unterstützte der Zürcher Regierungsrat den Vorschlag des BAKOM vom Oktober 2006 betr. die Schaffung der Region 11 Ostschweiz, weil

¹ <http://www.kantonsrat.zh.ch/Dokumente/Gesch%C3%A4fte/2007/R06407.pdf>

dieser darauf abzielte, gleiche Bedingungen für Konkurrenten zu schaffen. Mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag UVEK wird diesem Aspekt keine Rechnung mehr getragen:

In Bülach, Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon, Uster und Hinwil leben beinahe 42% der Bevölkerung des Kantons Zürich. In diesen wichtigen Bezirken würde mit der Festlegung der Versorgungsgebiete gemäss Vorschlag UVEK ein gebührenunterstützter Sender gefördert, was die Finanzierung eines Zürcher Regionalsenders, die naturgemäss schwergewichtig aus der verbleibenden "Rumpfregion" heraus zu geschehen hätte, sehr stark gefährden wenn nicht verunmöglichen würde. Obschon es sich bei dieser "Rumpfregion" nicht um ein "begrenztes Konzessionsgebiet" handelt, würde die in den angrenzenden gebührenunterstützten Gebieten "staatlich geförderten" Konkurrenzsender dazu führen, dass die Finanzierung eines lokal-regionalen TV-Senders für das Kerngebiet des Kantons Zürich hauptsächlich aus einer "Rumpfregion" heraus sichergestellt werden müsste. Die Veranstaltung eines qualitativ guten Programms wäre dadurch in Frage gestellt wenn nicht gar verunmöglicht. Unter diesen Bedingungen könnten, wenn überhaupt, höchstens noch Sender grosser Medienhäuser überleben und dies nur unter Eingehung von Kompromissen bei der Programmgestaltung auf Kosten der Qualität. Gute unabhängige Sender, wie sie für eine Medien- und Meinungsvielfalt unerlässlich sind, könnten sich in Zürich nicht mehr behaupten, würde der Vorschlag UVEK umgesetzt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass schon fraglich ist, ob die Bevölkerung des ganzen Kantons Zürich eine genügende Basis für einen Fernsehsender abgibt, um mit dem Ertrag aus Werbung und Sponsoring ein positives operatives Ergebnis zu erzielen (Prognos-Studie "Anbieterorientierte Analyse der Wirtschaftlichkeitschancen von Regional- und Lokalfernsehen", Basel 2005, S. 46, abrufbar unter <http://www.prognos.com/data/d//news/1114084181.pdf>). Allein aus diesem Grund muss der Kanton Zürich in seiner Gesamtheit als "Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeit" im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. a RTVG qualifiziert werden.

Verschärft würde die mit dem vorgeschlagenen Versorgungsgebiet "Nordostschweiz" geschaffene Situation dadurch, dass die Versorgungsgebiete nicht mit den Netzgebieten der Kabelnetzbetreiber zusammenfallen und es daher unweigerlich zu "Spillouts" kommt. Technische Massnahmen zur Verhinderung von "Spillouts" sind nur mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen möglich und beschränken die optimale Ausnutzung der limitierten Netzkapazität. Auch wenn Art. 3 Abs. 2 Anhang 2 zur RTVV grundsätzlich vorsieht, dass der Programmveranstalter für die Beschränkung der effektiven Verbreitung auf das Versorgungsgebiet zu sorgen hat, wird dies in der Praxis aufgrund der hohen Kosten solcher technischen Massnahmen und der damit verbundenen "Verschwendung" von Netzkapazität nicht geschehen. Daher werden "Spillouts" die gemäss Vorschlag UVEK ohnehin schon

geschmälernte Finanzierungsbasis eines lokal-regionalen Senders in der Region Zürich noch zusätzlich eingrenzen.

Nachdem sich die Schweizer Sender im Raum Zürich auch einer grossen internationalen Konkurrenz ausgesetzt sehen, die in Zukunft noch zunehmen wird, würde der Vorschlag UVEK die ohnehin schon kaum genügende Finanzierungsbasis aus der Kernregion Zürich derart untergraben, dass ein lokal-regionales Fernsehen mit qualitativ gehaltvollen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Sendungen nicht mehr möglich wäre.

Würde dem Vorschlag UVEK gefolgt, benachteiligt dies im Übrigen die für die ganze Schweiz wichtige Stadt Zürich und läuft dem in Art. 93 Abs. 2 der Bundesverfassung verankerten Bestimmung, wonach das Fernsehen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beizutragen hat, zuwider.

Nachdem es

- schon für den gesamten Kanton Zürich fraglich ist, ob ein Fernsehsender mit qualitativ gutem Programm, das einem Programm mit Leistungsauftrag vergleichbar ist, gewinnbringend betrieben werden kann,
- die zusätzliche Konkurrenzsituation von Sendern mit Gebührenanteil in 42% des Einzugsgebietes Zürich,
- "Spillouts" die Finanzierungsbasis einer "Rumpfregion" Zürich ohne die (Bezirke Bülach, Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon, Uster und Hinwil) beeinträchtigen werden, und zusätzlich
- internationale Sender zunehmend in den Markt "Zürich" drängen,

ist die Festlegung der Gebietsüberschneidungen gemäss Vorschlag UVEK im Raum Zürich abzulehnen. Auf alle Fälle dürfen die Zuordnung der Bezirke Bülach, Pfäffikon, Uster und Hinwil nicht einem Versorgungsgebiet Nordostschweiz zugeordnet werden. Die Konkurrenzierung eines auf die Finanzierung durch den Raum Zürich angewiesenen lokal-regionalen Senders durch ein mit Gebührengeldern unterstütztes Sendeunternehmen in für eben diese Finanzierung wichtigen Bezirken kann nicht zugelassen werden.

2. Die im Vorschlag UVEK getrennten Gebiete Ost- und Nordostschweiz sind aus diesen Gründen wie im ersten Vorschlag des BAKOM vom Oktober 2006 als ein Versorgungsgebiet zu belassen, aber ohne die Bezirke Pfäffikon und Hinwil, welche dem Versorgungsgebiet Zürich zuzuschlagen sind. Sodann ist es letztlich Schaffhausen und Glarus zu überlassen, aus welchem Gebiet (Versorgungsgebiet Zürich oder Ostschweiz) heraus, sie mit je einem Programmfenster versorgt werden sollen.

3. Im Weiteren ist nicht einzusehen, weshalb andere Versorgungsgebiete als gebührenberechtigt eingestuft werden, nicht aber der Kanton Zürich (mit oder ohne die Bezirke Winterthur und Andelfingen). So weist z.B. das Gebiet "Waadt-Fribourg" fast eine Million Bewohner auf und andere Gebiete wie Basel, Genf und Bern decken wie Zürich ein eher städtisches und damit für die Werbung besonders attraktives Publikum ab. Diesbezüglich sind zumindest die genannten Versorgungsgebiete miteinander vergleichbar und müssen daher auch gleich behandelt werden.

Die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) gebietet es auch, dass ein Sendeunternehmen im Kanton Zürich gleich wie ein Sender in anderen Gebieten die Möglichkeit haben muss, sich in seinem Gebiet für eine gebührenpflichtige Konzession bewerben zu können und damit nebst Anspruch auf einen Anteil aus den Gebührengeldern auch Anspruch auf Zugang zum Netz erhält. Der Vorschlag UVEK unterschätzt die Bedeutung dieser Aufschaltspflicht. Diese wird insbesondere im Hinblick auf die starke und zunehmende Konkurrenz aus dem Ausland immer wichtiger.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Standpunkte und ersuchen Sie höflich, unsere Anträge bei der Festlegung der Versorgungsgebiete zu berücksichtigen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Peter Steinmann selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung (Tel.: 044 822 36 88; E-Mail: p.steinmann@zueriplus.ch).

Mit freundlichen Grüssen

HTV-Fernsehen AG (ZüriPlus)



Peter Steinmann